

Neufassung der Richtlinien für die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG-MAV)

§ 1 Zusammensetzung

Die diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAVen) im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bilden die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (Bundesarbeitsgemeinschaft).¹

¹ Im Bistum Limburg werden die diözesanen Arbeitsgemeinschaften als „Haupt-MAV/Diözesane Arbeitsgemeinschaft“ bezeichnet.

§ 2 Sitz

Sitz der Bundesarbeitsgemeinschaft ist in Bonn.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Bundesarbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Förderung und Durchführung des Informations- und Erfahrungsaustausches unter ihren Mitgliedern,
 2. die Organisation und Durchführung von regionalen Zusammenkünften der DiAG-MAVen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz²,
 3. Erarbeitung von Vorschlägen zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsrechts,
 4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Fortentwicklung der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung,
 5. Kontaktpflege mit dem Verband der Diözesen Deutschlands (Verband) und dem Deutschen Caritasverband,
 6. Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) und der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes,
 7. Mitwirkung bei der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofes nach Maßgabe der Vorschriften der KAGO,
 8. Mitwirkung im Arbeitsrechtsausschuss der ZAK nach Maßgabe der Vorschriften der ZAK-Ordnung,
 9. Mitwirkung bei Verfahren nach der Ordnung über das Zustandekommen von arbeitsrechtlichen Regelungen auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz (OZAR).

² Die Durchführung einer regionalen Zusammenkunft ist spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin dem Verband gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Anzahl der Zusammenkünfte ist auf zwei Zusammenkünfte pro Kalenderjahr pro Region beschränkt. Regionen im Sinne dieser Vorschrift sind Nord (Hildesheim, Osnabrück, Officialatsbezirk Oldenburg (Münster)), Ost (Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg, Magdeburg),

NRW (Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn), Süd-West (Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier) und Bayern (Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München-Freising, Passau, Regensburg, Würzburg). Die Leitung einer regionalen Zusammenkunft obliegt einem Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft. Dieses erstellt in Absprache mit dem jeweiligen Sprecher der Region die Tagesordnung und lädt hierzu ein.

- (2) Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft und der Geschäftsführer³ des Verbandes informieren sich regelmäßig im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit gegenseitig über Vorhaben und aktuelle Entwicklungen. Sie kommen mindestens einmal im Kalenderjahr in einer gemeinsamen Sitzung zusammen. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz nimmt alle zwei Jahre an der gemeinsamen Sitzung teil.

³ Die Personenbezeichnungen beziehen sich sinngemäß gleichermaßen auf Personen aller Geschlechter (m/w/d).

§ 4 Organe

Die Bundesarbeitsgemeinschaft erfüllt nach Maßgabe der in diesen Richtlinien geregelten Zuständigkeiten ihre Aufgaben durch

- die Mitgliederversammlung
- den Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Bundesarbeitsgemeinschaft.
- (2) Die Vorstände der DiAG-MAVen entsenden aus ihrer Mitte nach Maßgabe des Abs. 3 ständige Delegierte in die Mitgliederversammlung.
- (2a) Bei der Verhinderung eines Delegierten kann der Vorstand der jeweiligen DiAG-MAV für die bevorstehende Mitgliederversammlung einen Ersatzdelegierten benennen. Die Benennung ist dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- (2b) Scheidet ein Delegierter aus dem Vorstand der DiAG-MAV aus, ist dies dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Vorstand der jeweiligen DiAG-MAV hat in diesem Fall einen neuen Delegierten zu benennen und die Benennung ebenfalls in Textform mitzuteilen.
- (3) Die in einer (Erz-)Diözese bestehenden DiAG-MAVen haben insgesamt zwei Stimmen. Existiert in einer (Erz-)Diözese eine DiAG-MAV, kann diese zwei Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden, die beide Stimmrechte ausüben. Existieren in einer (Erz-)Diözese zwei DiAG-MAVen, kann jede dieser beiden Arbeitsgemeinschaften jeweils einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden, die jeweils ein Stimmrecht ausüben. Existieren in einer (Erz-)Diözese drei oder mehr DiAG-MAVen,

kann jede von ihnen einen Delegierten in die Mitgliederversammlung entsenden; in diesem Fall hat zwischen den Arbeitsgemeinschaften eine Einigung darüber zu erfolgen, welche beiden Delegierten die den Arbeitsgemeinschaften insgesamt zustehenden beiden Stimmrechte ausüben. Die Entscheidung ist gegenüber dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform anzuzeigen.

- (4) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der spätestens zwölf Wochen⁴ vorher in Textform durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einzuladen ist. Bis zu einem Zeitpunkt von sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge zur Aufnahme auf die Tagesordnung stellen, die von einer Antragskommission bearbeitet werden. Spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden die vorgesehene Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen an die Mitglieder versandt.

⁴ Für die Fristberechnung gelten die §§ 186 ff. BGB.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes in Textform beantragt oder der Vorstand es für erforderlich hält.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gefasst. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch eine geeignete Software. Jeder stimmberechtigte Delegierte kann eine geheime Abstimmung beantragen.
- (7) Die einer oder mehreren DiAG-MAVen zustehenden beiden Stimmrechte müssen nicht einheitlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung kann auf den Delegierten derselben oder einer anderen DiAG-MAV erfolgen, wobei jeder Delegierte maximal eine Stimmrechtsübertragung annehmen darf. Die Stimmrechtsübertragung ist gegenüber dem Vorstand in Textform anzuzeigen.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Versand bei dem Vorsitzenden in Textform geltend zu machen.
- (9) Die Mitgliederversammlung gibt sich im Rahmen dieser Richtlinien eine Geschäftsordnung.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder gemäß den §§ 7 und 9 dieser Richtlinien,
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,

3. die Entlastung des Vorstands,
4. die Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Aufgaben nach § 3 dieser Richtlinien,
5. die Bildung und Auflösung von Sachausschüssen und
6. die Wahl der Mitglieder der Antragskommission.

§ 7 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss, der aus drei Personen besteht. Dieser benennt einen Wahlleiter und einen Protokollführer.
- (2) Die stimmberechtigten Delegierten haben in der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Für benannte ständige Delegierte erlischt das passive Wahlrecht auch bei verhinderter Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht. Die Wahl des Vorstands erfolgt geheim nach Erstellen einer Kandidatenliste. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat fünf Stimmen. Für jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden. Die fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen (relative Mehrheit) sind in den Vorstand gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung und die Leitung der Wahl obliegt dem Wahlleiter.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung ist für die Wahl des Vorstands nicht zulässig.

§ 8 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jedem stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
- (3) Der Wahlausschuss entscheidet über die Begründetheit der Anfechtung und teilt seine Entscheidung dem Vorstand und dem Anfechtenden mit. Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang das kirchliche Arbeitsgericht in Köln angerufen werden.
- (4) Ist die Wahlanfechtung begründet, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Bis zur Neuwahl bleibt der zuvor gewählte Vorstand geschäftsführend im Amt.

§ 9 Abwahl des Vorstands/eines Vorstandsmitglieds

- (1) Die Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds kann nur stattfinden, wenn ein entsprechender Antrag zur Aufnahme auf die Tagesordnung unter Beachtung der jeweils geforderten Einladungsfristen gestellt wird. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (2) § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Mitgliedern, die für eine Wahlperiode von vier Jahren aus dem Kreis der Delegierten gewählt werden. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar eines Kalenderjahres und endet mit Ablauf des 31. Dezember des darauffolgenden vierten Kalenderjahres.
- (3) Bei Rücktritt, Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst oder Abwahl eines Vorstandsmitglieds findet unverzüglich eine geheime Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode statt. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen (relative Mehrheit) der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt.
- (3a) Verliert ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit sein MAV-Mandat, so bleibt sein Vorstandsmandat bis zum Ende der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung davon unberührt. Dies gilt nicht bei Ausschluss aus der MAV durch eine rechtskräftige Entscheidung eines kirchlichen Arbeitsgerichts oder des Kirchlichen Arbeitsgerichtshof oder bei Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit. In diesen Fällen findet eine Nachwahl gemäß Abs. 3 statt.
- (3b) Sollte das betroffene Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft mit Verlust des MAV-Mandats auch sein DiAG-MAV Vorstandsmandat verlieren, kann die entsendende DiAG-MAV (entsprechend ihrer diözesanen Regelung) bis zum Ende der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen anderen Delegierten mit Stimmrecht in die Mitgliederversammlung entsenden. Das Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft nimmt in diesem Fall ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dem Vorstand obliegen im Rahmen dieser Richtlinien alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist zeitnah einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstands

dies unter Angabe des Grundes in Textform beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (6) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11

Sachausschüsse und Antragskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung kann zur Bearbeitung bestimmter Themenfelder Sachausschüsse bilden. Die Besetzung der Sachausschüsse erfolgt aus der Mitte der Mitgliederversammlung und aus Mitgliedern der DiAG-MAV Vorstände. Konstituierte Sachausschüsse sind Teil der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Bearbeitung von Anträgen bildet die Mitgliederversammlung eine Antragskommission.

§ 12

Dienstbefreiung und Kosten

- (1) Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und für die Tätigkeit des Vorstands besteht Anspruch auf Dienstbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches oder betriebliches Interesse entgegensteht.
- (2) Der Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft erhält auf Antrag insgesamt ein Freistellungskontingent im Umfang von 200% der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten. Der Vorstand regelt die Verteilung des Freistellungskontingents auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Ein Anspruch auf eine darüber hinaus gehende Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- (3) Der Verband stellt die sachlichen und personellen Hilfen für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Bundesarbeitsgemeinschaft im notwendigen Umfang zur Verfügung. Die Bundesarbeitsgemeinschaft bedient sich einer Geschäftsstelle.
- (4) Auf die Mitgliederversammlung finden die diözesanen Regelungen über die Kosten der DiAG-MAVen entsprechend Anwendung. Die Kosten der regionalen Zusammenkünfte werden anteilig auf die Teilnehmer der jeweiligen DiAG-MAV umgelegt. Dies gilt entsprechend für die Kosten von Informations- und Erfahrungsaustauschen der Bundesarbeitsgemeinschaft. Die Tagungs- und Reisekosten der Sachausschussmitglieder werden einmal jährlich zu gleichen Teilen auf die Diözesen umgelegt.
- (5) Der Verband trägt im Rahmen der dem Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft im Verbandshaushalt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Mittel die notwendigen Kosten einschließlich der Reisekosten der Vorstandsmitglieder gemäß der in der jeweiligen Diözese geltenden Reisekostenregelung.

- (6) Der Verband erstattet dem Dienstgeber des Vorstandsmitglieds auf dessen Anforderung den anteiligen Brutto-Personalaufwand gemäß Abs. 3. Personalkostenerstattungen sind jährlich jeweils zum Jahresende, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Jahres, beim Verband geltend zu machen.
- (7) Der Verband erstattet dem Dienstgeber des Vorstandsmitglieds auf dessen Anforderung die Reisekosten gemäß Abs. 5. Reisekosten sind halbjährlich jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember des Jahres, spätestens jedoch innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Jahres, bei der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft geltend zu machen.
- (8) Den Mitgliedern des Vorstands der Bundesarbeitsgemeinschaft ist auf Antrag während ihrer Amtszeit bis zu insgesamt drei Wochen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen zu gewähren, wenn diese die für die Arbeit im Vorstand der Bundesarbeitsgemeinschaft erforderlichen Kenntnisse vermitteln und dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse einer Teilnahme nicht entgegenstehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 31. März 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien in der bisherigen Fassung außer Kraft.